

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/12/12 V436/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2008

Index

36 Wirtschaftstreuhand
36/01 Wirtschaftstreuhand

Norm

B-VG Art18 Abs2

Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand idF vom 22.09.03 §6
VfGG §61a

Wirtschaftstreuhandberufsg §173

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Beschränkung von imWirtschaftstreuhandberufsgesetz vorgesehenen Mindestleistungen aufLeistungsfälle vor der Vollendung des 58. Lebensjahres in der Satzungder Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand; keinSpielraum für abweichende Regelungen in der Satzung beiabschließenden gesetzlichen Regelungen; Anspruchsvoraussetzungen imGesetz im Einzelnen normiert

Rechtssatz

Gesetzwidrigkeit des §6 Abs2 dritter und vierter Satz der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand idF des Beschlusses des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 22.09.03, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Sondernummer I/2003.

Systematische Interpretation der gesetzlichen Grundlage des §173 Abs4 und Abs6 Wirtschaftstreuhandberufsg geboten; Normierung der Grundsätze für die Anspruchsvoraussetzungen in Abs4, präzise Vorgaben für die Höhe der Vorsorgeansprüche, insbesondere für Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension in Abs6; keine weitere Einschränkung durch Verordnungsgeber zulässig. Kein Spielraum für abweichende Regelungen in der Satzung bei abschließenden gesetzlichen Regelungen.

Die aufgehobene Beschränkung ist (trotz rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bei der Regelung von Stichtagen) unzulässig, weil das Gesetz (siehe insbesondere §173 Abs4 und Abs6 Wirtschaftstreuhandberufsg, Gesetz sachlich und hinreichend bestimmt) sich nicht nur auf die Vorgabe eines Rahmens beschränkt, sondern die zulässigen Anspruchsvoraussetzungen selbst im Einzelnen nennt, darunter auch das Alter im Zeitpunkt des Eintritts in das Versorgungssystem. Das Gesetz sieht aber im Übrigen den Ausschluss der Mindestversorgungsleistung für Versicherungsfälle nach Maßgabe des Lebensalters im Zeitpunkt ihres Eintritts weder vor, noch ermächtigt es die Satzung zu derartigen zusätzlichen Einschränkungen.

Kein Kostenzuspruch in von Amts wegen eingeleiteten Normenprüfungsverfahren.

Kosten für Interventionen in amtswegig eingeleiteten Normenprüfungsverfahren sind durch den im Anlassverfahren zugesprochenen Pauschalsatz abgegolten (vgl VfSlg 16566/2002).

Anlassfall: E v 12.12.08, B76/07: Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 436/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.2008 V 436/08

Schlagworte

Wirtschaftstreuhand Versorgung, Pensionsrecht, Stichtag, Rechtspolitik, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:V436.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at